

STRAFRECHTSKANZLEI

Rechtsausschuss Deutscher Bundestag

Stellungnahme Rechtsanwalt
Stefan Conen

Mitglied im Strafrechtsausschuss des DAV

16. Juni 2020

PHILIPP ALBERS *
NICOLAS BECKER
STEFAN CONEN
DR. DIRK LAMMER *
MARTIN RUBBERT *
PHILIPP STUCKE
DR. LARA WOLF
PETER ZURIEL */**

* FACHANWALT FÜR
STRAFRECHT
** ZERTIFIZIERTER BERATER FÜR
STEUERSTRAFRECHT (DAA)

MEINEKESTRASSE 3
10719 BERLIN
TEL 030 884 722-0
FAX 030 884 722-22

Vorbemerkung:

Ich habe für den DAV bereits in der Vergangenheit als Berichterstatter zu der Frage der Haftentschädigung und ihrer Höhe Stellung genommen. Die folgenden Ausführungen knüpfen hieran unter Bezug auf die aktuellen Anträge an.

I. Forderungen zur Besserstellung zu Unrecht inhaftierter Personen

Der DAV begrüßt, dass nach Initiativen der Länder Hamburg und Thüringen und später auch des Freistaats Bayern das rechtsstaatlich drängende Thema angemessener Haftentschädigung für zu Unrecht inhaftierte Menschen und damit einhergehend die Anforderungen an gebotene staatliche Wiedergutmachung nunmehr auch vom Bundesrat auf die rechtspolitische Tagesordnung gesetzt wird.

Eine zu Unrecht erfolgte Freiheitsentziehung wird gegenwärtig nach wie vor gemäß § 7 Abs. 3 StREG pauschal mit 25€ pro Tag für die sog. immateriellen Schäden entschädigt. Als zu Unrecht erfolgt gilt eine Freiheitsentziehung, wenn das zugrundeliegende Verfahren mit Freispruch oder Einstellung endet oder die Eröffnung des Hauptverfahrens rechtskräftig abgelehnt wird. Nach einer rechtskräftigen Verurteilung kann für den Fall eines nach Wiederaufnahme erfolgten Freispruchs die entsprechende Entschädigung beansprucht werden. Von 1989 bis 2009 war die Entschädigung unverändert mit 20 DM bzw. (nach Einführung des Euro) mit 11 € bemessen. 2009 erfolgte die Erhöhung auf 25€, die bis heute geltendes Recht ist. Im innereuropäischen Vergleich ist die Höhe der Entschädigung für in Deutschland zu Unrecht erlittene Haft damit ausgesprochen niedrig.¹

Der DAV ist der Auffassung, dass die zu begrüßende Initiative der Länder nicht ausreicht, einen Entschädigungsstandard zu Unrecht Inhaftierter zu sichern, der dem Anspruch, den ein humaner Rechtsstaat insoweit an sich selbst stellen sollte Genüge täte. Dies betrifft nicht nur die Höhe der immateriellen Entschädigung, sondern auch die gesetzliche Ausgestaltung der Wiedergutmachung von Vermögensschäden sowie das Fehlen eines staatlich unterstützenden Ansprechpartners nach Entlassung aus der unrechtmäßigen Haft.

Die gebotene Verbesserung der Rechtslage zu Unrecht Inhaftierter kann sich daher nicht nur in der Erhöhung der Pauschale der immateriellen Entschädigung erschöpfen. Hier springt der Entwurf des Bundesrates zu kurz. Es bedarf der Beweiserleichterung bei der Verfolgung von Vermögensschäden, welche prima facie durch die zu Unrecht erfolgte Inhaftierung entstanden sind. Denn nicht selten ist es gerade auch der Umstand der Inhaftierung, der zusätzlich zur Beweisnot des unschuldig Gefangenen führt. Abzuschaffen ist die noch in den Ausführungsvorschriften normierte Vorteilsausgleichung.² Weiterhin ist es nach Auffassung des DAV eine Bringschuld der Rechtsgemeinschaft, den Betroffenen personelle Hilfe bei der Reintegration und wichtiger noch bei der Rehabilitation zur Seite zu

¹ vgl. etwa nur Niederlande, Spanien, Frankreich und die skandinavischen Länder.

² Anlage C zu den RiStBV, Teil I, B II, Nr. 2 b.

stellen. Hierzu werden folgende Vorschläge gemacht und nachfolgend begründet:

a)

Der DAV hat bereits mehrfach gefordert, die Entschädigungssumme auf mindestens 100€ pro Tag zu erhöhen. Der Entwurf des Bundesrates übertrifft zwar die ursprünglichen Alternativen der Länder Hamburg und Thüringen um 25€, aber auch dies bleibt hinter dem Gebotenen zurück.

Der DAV fordert, § 7 Abs. 3 StrEG wie folgt neu zu fassen:

*Für den Schaden, der nicht Vermögensschaden ist, beträgt die Entschädigung **mindestens 100 €** für jeden angefangenen Tag der Freiheitsentziehung.*

b)

Bei der Verfolgung von Vermögensschäden sind nach Ansicht des DAV Beweiserleichterungen zuzulassen und die vermeintliche – eher zynische – Vorteilsanrechnung auszuschließen. § 7 Abs. 4 StrEG sollte daher wie folgt formuliert werden:

Für Vermögensschäden, die während einer nach diesem Gesetz zu entschädigenden Inhaftierung eintreten, gilt die widerlegliche Vermutung, dass sie durch die Inhaftierung bedingt sind. Eine Anrechnung von durch die zu entschädigende Haft ersparten Aufwendungen findet nicht statt.

c)

Zur Unterstützung des zu Unrecht Inhaftierten bei Wiedereingliederung und auch bei der Verfolgung seiner Ansprüche ist diesem staatliche, personale Unterstützung und insbesondere Zugang zu solcher zu gewähren. In jüngerer Vergangenheit wurden in Bund und Ländern Stellen für sog. Opferbeauftragte³ geschaffen. Zu Unrecht Inhaftierte sollten durch Ausführungsvorschriften

³ Nach Berlin nun auch in NRW sowie beim BMJV

dieser Stellen garantierten Zugang und Anspruch auf Hilfe durch Opferbeauftragte erhalten. Hingegen sollten sie nicht auf die ggfls. mögliche Inanspruchnahme der Systeme von Bewährungshilfe oder Führungsaufsicht verwiesen werden, da dies ggfls. mit einer weiteren Stigmatisierung durch den Eindruck einer Gleichsetzung mit Verurteilten führen kann. Zu Unrecht Inhaftierte sind Opfer staatlichen Handelns und als solche anzuerkennen.

Wo Opferbeauftragte nicht vorhanden sind, wären Ombudsstellen, die Opfern zu Unrecht erfolgter Inhaftierungen im oben beschriebenen Sinne zur Seite stehen in jedem OLG –Bezirk einzurichten.

II. Ausführungen zur Begründung der Forderungen

Der Wert der Freiheit läßt sich materiell nicht quantifizieren. Jedwede Geldentschädigung für zu Unrecht erlittene staatliche Freiheitsentziehung wird stets unter dem Vorbehalt stehen müssen, nur den letztlich immer unzureichenden Versuch einer Kompensation darzustellen.

1.

Im Wertgefüge der Verfassung ist die individuelle Freiheit ein materiell nicht aufzuwiegender Wert sui generis (Art 2 Abs. 2 GG: „Die Freiheit der Person ist unverletzlich“). Daraus folgt, dass bei dem - ohne Zweifel gebotenen - Versuch materieller Kompensation für deren zu Unrecht veranlassten Verlust die Höhe jedenfalls nicht so bemessen darf, dass diese den zu kompensierenden Wert bereits symbolisch weit verfehlt.

Dabei sind sonstige zivilrechtliche Entschädigungen für Freiheitsverluste in den Blick zu nehmen:

- Trotz konstatiertem erheblichem eigenem Mitverschulden des Inhaftierten wurde diesem ein Anspruch für den immateriellen Schaden in Höhe von 92 € pro Tag Haft (7.000€ für 76 Tage Inhaftierung) bewilligt, und zwar gegen seinen Verteidiger, der ihn nicht hinreichend über eine

Terminsverlegung aufklärte, in deren Folge er in Untersuchungshaft geriet.⁴

- Bereits 1994 wurde ein leichtfertig einen Unschuldigen Anzeigender zur Leistung immateriellen Schadensersatzes in Höhe von (umgerechnet) ca. 55 € verurteilt.⁵

Es bedarf daher nicht erst des Hinweises auf die Unvereinbarkeit der geltenden Gesetzeslage mit dem Reiserecht, in welchem Zivilgerichte für „nutzlos aufgewendete Urlaubszeit“ in der Regel einen immateriellen Schadensersatz iHv 75€ anerkennen, um zu belegen, dass die aktuell in § 7 Abs. 3 StrEG normierte Entschädigungshöhe Gerichten dann kaum angemessen erschiene, wenn sie nicht durch diese Norm des StrEG gebunden wären.

Sofern an dieser Stelle die begrenzte Vergleichbarkeit zivilistischer Entscheidungen ins Feld geführt werden sollte, welche aufgrund gegebenenfalls rechtswidrigen Handelns Privater ergehen, vermöchte dieser Einwand nicht zu überzeugen.

Zum einen gilt hinsichtlich aller Rechtsgebiete, dass der Verlust von Freiheit per se finanziell nur bedingt zu kompensieren ist. Daraus folgt dann aber gerade für den Staat als unmittelbar verpflichteten Adressat des grundrechtlichen Wertesystems, dass er in der Entschädigungshöhe jedenfalls nicht hinter dem zurückzustehen darf, was Privaten an Wiedergutmachung zuzumuten ist. Zum anderen gilt daneben ohnehin, dass jedenfalls im Falle der Untersuchungshaft diese bei ihrer Anordnung stets ein Sonderopfer des Beschuldigten fordert, für den zu diesem Zeitpunkt die Unschuldsvermutung streitet.⁶ Soweit dies die Rechtspraxis zur Zurückhaltung bei Untersuchungshaftanordnungen gemahnen sollte, findet dies in der Rechtswirklichkeit jedoch keine Entsprechung.⁷ Wird im Ergebnis aber das „Sonderopfer Untersuchungshaft“ dem Bürger zu Unrecht

⁴ KG v. 17.1.2005 - 12 U 302/03 (bei juris)

⁵ LG Bonn, NJW-RR 1995, 1492

⁶ s. hierzu auch *Bockemühl*, StraFo 2016, 60, der zutreffend sämtliche vom Beschuldigten zu duldenen Maßnahmen des Ermittlungsverfahrens als ein in diesem Stadium von ihm erbrachtes Sonderopfer bewertet.

⁷ vgl. hierzu erst jüngst die empirische Studie von *Wolf*, Die Fluchtprognose im Untersuchungshaftrecht, Nomos 2017.

abverlangt, ist im Unterschied zu zivilrechtlicher Betrachtung sodann von vornherein die Frage eines Verschuldens von untergeordneter Bedeutung. Dies bestätigt im Übrigen auch Art 5 Abs. 5 EMRK, der eine verschuldensunabhängige Gefährdungshaftung für rechtswidrige Inhaftierungen statuiert, welche betragsmäßig – anders als § 7 Abs. 3 StrEG - nicht begrenzt ist.

Überlegungen zur Berücksichtigung subjektiver Aspekte bei der Festsetzung immateriell begründeter Entschädigung, beispielsweise durch den Verweis auf den jeweils „üblichen Lebensstandard“⁸, sieht der DAV eher skeptisch. Angesichts der außerordentlichen (auch jeweils individuellen) Bedeutung des Rechts auf persönliche Freiheit – insoweit vergleichbar dem Recht auf Leben – fällt es schwer, für eine individuelle Differenzierung der Freiheit der einen oder der anderen Person ein legitimes Differenzierungskriterium aufzuweisen. Wenn das rechtlich relevante Personenschema maßgeblich über Freiheitsrechte und die abstrakt gleiche Abgrenzung von Freiheitssphäre definiert wird, sollte dem die Entschädigung auch im Wege einer abstrakten Differenzierung folgen. Berücksichtigung könnten aber besondere Belastungssituationen finden, deren belastendes Gewicht generalisierend festzustellen ist: beispielsweise die Trennung von sorgebedürftigen Kleinkindern oder von kranken bzw. pflegebedürftigen Angehörigen. Die Fixierung eines Mindestbetrages lässt hier für eine Rechtsprechung Raum.

2.

Auch das Gutachten der Kriminologischen Zentralstelle aus dem Jahr 2017, auf das vormalige Initiativen der Länder Bezug nahmen, bestätigt das den Forderungen des DAV inhärente Bedürfnis, unschuldig inhaftierte Personen besserzustellen als es der status quo zulässt.⁹ Dies betrifft jenseits der Frage der Höhe immaterieller Haftentschädigung auch die Ausgestaltung und die Anforderungen, welche das Gesetz formuliert, um Schadensersatzansprüche erfolgreich geltend machen zu können. Weiterhin bestätigt die Untersuchung

⁸ Dazu KrimZ Studie, S. 77 f.

⁹ Band 11 der Elektronischen Schriftenreihe der KrimZ.

das Bedürfnis nach persönlicher Unterstützung zu Unrecht Inhaftierter nach ihrer Haftentlassung. Auch dies ist eine Forderung des DAV.

a)

Bei der Ausgestaltung der Entschädigungsregeln bestätigt die Studie, dass eine erfolgreiche Geltendmachung von Ansprüchen für die betroffenen zu Unrecht Inhaftierten als zu langwierig (durchschnittliche Dauer des Entschädigungsverfahrens von 15 Monaten) und als mindestens subjektiv zu komplex und schwer durchführbar erweist. Diese werden gemäß § 7 Abs. 4 StrEG zur Durchsetzung bestehender Ansprüche auf die allgemeinen zivilrechtlichen Darlegungs- und Beweislastregeln verwiesen. Der sog. Vorteilsausgleich für ersparte Kost- und Logisaufwendungen durch den Haftaufenthalt ist abzuschaffen.

aa)

Dem Umstand, dass Betroffene gerade durch ihre unrechtmäßige Inhaftierung häufig in Beweisnot geraten können, wird nach geltender Rechtslage keine Rechnung getragen. Der empirischen Untersuchung der Kriminologischen Zentralstelle zufolge drängt sich unschuldig Inhaftierten der Eindruck auf, dass der Staat mit den postulierten Anforderungen, Schadensersatzforderungen geltend machen zu können, lediglich sein Desinteresse an wirksamer Entschädigung dokumentiert. Selbige zu erlangen erscheint den Betroffenen ohne (erneute) Inanspruchnahme juristisch kompetenter Hilfe kaum möglich.

Hier sind Beweis- und Darlegungserleichterungen zu fordern. Gegenwärtig wird teilweise selbst beim Verlust eines Arbeitsplatzes nach Inhaftierung eine Entschädigung nicht gewährt, solange im Raum steht, dass sich der Arbeitgeber unabhängig von der Inhaftierung bereits aufgrund der Ermittlungen zur Kündigung entschlossen haben könnte.¹⁰ Zur Begründung wird u. a. darauf verwiesen, dass die Folgen einer Stigmatisierung durch die

¹⁰ OLG Saarbrücken vom 3.9.2007 - 4 W 190/07; s. a. BGHZ 103, 113.

Strafverfolgung an sich explizit durch das StrEG nicht geschützt werden.¹¹ Insoweit bedarf es de lege ferenda Beweiserleichterungen in Form des Beweises des ersten Anscheins, dass Vermögenseinbußen, die im zeitlichen Zusammenhang mit einer Inhaftierung eintreten, kausal auf diese zurückzuführen sind wie sie der Formulierungsvorschlag des DAV enthält.

bb)

Daneben ist die unsägliche und zynische Praxis des sog. Vorteilsausgleichs für Kost und Logis wie er in den RiStBV verankert ist abzuschaffen und gesetzlich auch in der Anwendung allgemeiner zivilistischer Grundsätze zu untersagen. Subjektiv nicht gänzlich zu Unrecht empfinden dies Betroffene, die Vermögensschäden geltend machen so, als ob ihnen gleichsam durch die Hintertür die (geringe) immaterielle Pauschale wieder abgezogen werde, wenn der unfreiwillig erduldet und zu entschädigende Zustand als (Teil-)Vorteil im Rahmen der zu erstattenden materiellen Vermögensschäden in Abzug gebracht wird.

b)

Zu fordern ist weiterhin ein Justizhelfer für zu Unrecht Inhaftierte nach ihrer Entlassung.

Nicht nur die bereits zitierte Studie der Kriminologischen Zentralstelle beklagt hier von den Betroffenen empfundene gravierende Schwierigkeiten der Wiedereingliederung nach Haftentlassung.

Der Gesetzgeber hat zudem in den letzten Jahren im Zuge des Ausbaus des sog. Opferschutzes bereits vor Abschluss des Verfahrens, mithin ohne dass es einer rechtskräftigen Feststellung einer Verletzteneigenschaft bedurfte, kostenintensive Anstrengungen unternommen, mutmaßlich Geschädigten durch Ausweitung der Beiordnungsmöglichkeiten von Nebenklagevertretern sowie jüngst psychosozialen Prozessbegleitern (§ 406g StPO) der Möglichkeit

¹¹ StrEG-Meyer, Rz. 34 zu § 7 mwN.

zu versichern, sich kompetenten Beistands sowohl in juristischer als auch in psychologischer Hinsicht bedienen zu können.

Der Staat kann sich deshalb schwerlich der Pflicht entziehen, *rechtskräftig* festgestellten Opfern unrechtmäßiger staatlicher Inhaftierung zumindest dasjenige zu gewähren, was er schon mutmaßlichen Opfern (zudem nichtstaatlichen Unrechts) gewährt, nämlich professionelle Hilfe bei der Bewältigung der Folgen desselben.

Die entsprechende Forderung des DAV nach einer Hilfe durch Opferbeauftragte oder einer Ombudsstelle, die Betroffenen – Justizopfern – bei der Wiedereingliederung in die Gesellschaft unterstützt, ist damit lediglich der Ruf nach einem Mindeststandard eines selbstbewussten und humanen Rechtsstaats mit einer entsprechenden Bereitschaft zur Fehlerkorrektur.

gez.

Conen, Rechtsanwalt